



Turnverein Datteln 09 e.V.
seit 100 Jahren **IN BEWEGUNG.**

Die Satzung des Turnvereins Datteln 09 e.V.

Friedrich-Ebert-Str. 10, 45711 Datteln

(Zur sprachlichen Vereinfachung sind alle Personen in der männlichen Form bezeichnet.
Selbstverständlich kann in allen Fällen auch eine weibliche Form Anwendung finden.)

Satzung des TV Datteln 09 e.V.

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	3
	§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
	§2 Zweck des Vereins	3
	§3 Gemeinnützigkeit	3
B.	Vereinsmitgliedschaft.....	3
	§4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
	§5 Arten der Mitgliedschaften	4
	§6 Beendigung der Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen	4
C.	Rechte und Pflichten des Mitgliedes.....	5
	§7 Beiträge	5
	§8 Haftung	5
D.	Organe des Vereins	6
	§9 Vereinsorgane	6
	§10 Mitgliederversammlung	6
	§11 Vorstand des Vereins	7
	§12 Vereinsjugend	8
	§13 Abteilungen	9
	§14 Beirat	9
E.	Sonstige Bestimmungen	9
	§15 Datenschutz	9
	§16 Kassenprüfer	10
F.	Schlussbestimmungen.....	10
	§17 Auflösung des TV Datteln 09	10
	§18 Gültigkeit dieser Satzung	10

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 06. April 1909 gegründete Verein führt den Namen Turnverein Datteln 09 e.V. – nachfolgend bezeichnet als TV Datteln 09 oder Verein –
- (2) Er hat seinen Sitz in Datteln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen unter VR 665 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
 - b. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
 - c. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - d. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - e. Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung,
 - f. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich,
 - g. Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die Betätigung mit Anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand beantragt.
- (3) Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (5) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragssteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

§5 Arten der Mitgliedschaften

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a. Mitgliedern,
 - b. Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- (2) Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
- (3) Mitglieder und Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom erweiterten Vorstand zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft im TV Datteln 09 e.V. endet
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Tod und
 - d. bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06.; 31.12.) gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen,
 - a. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - b. bei groben oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhaltens,
 - d. wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.
- (4) Der Ausschluss/das befristete Teilnahmeverbot kann auf begründeten Antrag nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.
- (5) Gegen den Ausschluss/das befristete Teilnahmeverbot besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftshalbjahres an dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurück zu geben oder wertmäßig abzugelten. Dem –ehemaligen– Mitglied steht kein Anspruch überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge oder Ähnlichem.

C. Rechte und Pflichten des Mitgliedes

§7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Über die Höhe der Vereinsbeiträge und die Höhe und Fälligkeit der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Umlagen können bis zur Höhe des sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (3) Über die Höhe der abteilungsspezifischen Beiträge entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung. Der Beschluss über die Höhe der abteilungsspezifischen Beiträge ist vom geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen.
- (4) Über die Höhe der Gebühren entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (5) Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Von Mitgliedern, die kein SEPA Mandat erteilen, kann eine zusätzliche Gebühr gefordert werden.
- (6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (7) Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.
- (8) Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (9) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.
Näheres regelt die Beitragsordnung.

§8 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen abgedeckt sind. Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

D. Organe des Vereins

§9 Vereinsorgane

- 1) Organe des TV Datteln 09 sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der geschäftsführende Vorstand,
 - c. der erweiterte Vorstand,
 - d. die Jugendversammlung,
 - e. der Jugendvorstand,
 - f. der Beirat.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie sollte bis zum 30.04. eines Jahres stattfinden. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Anträge für die Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens am 15. 1. des Jahres unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- (4) Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b. Entscheidung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - c. Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d. Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
 - e. Kenntnisnahme der Etatverwendung im aktuellen Geschäftsjahr,
 - f. Beschlussfassung über eingegangene Anträge und
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (8) Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
- (9) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von 20% der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (10) Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.
Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (11) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Vorstand des Vereins

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus folgenden Mitgliedern:
- a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer,
 - d. dem Kassierer.
- Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf um weitere Mitglieder ergänzt werden.
- (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b. dem stellvertretenden Geschäftsführer,
 - c. dem stellvertretenden Kassierer,
 - d. dem Vertreter der Vereinsjugend,
 - e. den Abteilungsleitern der Wettkampfsportabteilungen,
 - f. den Leitern der Breitensport- und Rehabilitationsgruppen,
 - g. dem Vorsitzenden des Beirates.
- Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf um weitere Mitglieder ergänzt werden.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 des §11 genannten Vereinsämter können nur von Personen ausgeübt werden, die volljährig und ordentliche Mitglieder des Vereins sind.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden auch die Vorstandsämter.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
Ausnahme bildet hier der Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.
Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte

Stimmzahl erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der erweiterte Vorstand einen Nachfolger, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ein zweites Amt ausüben.
- (7) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.
- (8) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (9) Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (10) Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§12 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
- (3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- (4) Die Organe der Vereinsjugend sind
 - a. der Jugendvorstand und
 - b. die Jugendversammlung.
- (5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§13 Abteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins werden für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und organisieren den Sportbetrieb.
- (2) Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Gründung und Schließung von Abteilungen.
- (3) Die Organisation der Abteilungen ist in einer Abteilungsordnung zu regeln, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf.

§14 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand in allen Bereichen des Vereinslebens.
- (2) Der Beirat besteht je nach Bedarf aus einer nicht festgelegten Anzahl von Personen. Die Ehrenvorsitzenden des TV Datteln 09 sind geborene Mitglieder des Beirates. Alle weiteren Mitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und stellvertretenden Sprecher.
- (4) Der Sprecher bzw. stellvertretende Sprecher ist berechtigt, an allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands beratend teilzunehmen. Auf Sitzungen des erweiterten Vorstands hat der Sprecher des Beirates oder sein Stellvertreter Stimmrecht.
- (5) Mit Zustimmung des Beirates kann der geschäftsführende Vorstand an den Beirat Teilaufgaben delegieren. Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- (6) Beiratssitzungen werden vom Sprecher des Beirates bzw. dessen Vertreter bei Bedarf einberufen.

E. Sonstige Bestimmungen

§15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dieses Verbot besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die direkte Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist nicht zulässig.

F. Schlussbestimmungen

§17 Auflösung des TV Datteln 09

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen auf dieser Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberichtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins an den Stadtverband Datteln e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.


§18 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.03.2017 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- (4) Diese Satzung bleibt solange in Kraft, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Datteln, 30.03.2017



Unterschrift Versammlungsleiter



Unterschrift Protokollant